

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Steinenstadt für die Gewanne "Schlüsselgärtle" und "Franderfeld"

I. Allgemeines

Nach dem am 21.4.67 beschlossenen Bebauungsplan war der gesamte Geltungsbereich als Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO ausgewiesen.

Um die vorhandenen Grundstücke wirtschaftlich besser ausnutzen zu können, hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan für die Gewanne "Schlüsselgärtle" und "Franderfeld" vom 31.7.64 nach Maßgabe des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 1.9.72 zu ändern.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Es ist vorgesehen, die in die Planung einbezogenen bereits bebauten Grundstücke Lgb.Nr. 2o7 und 2o7/1 und die Grundstücke westlich des Straßenzuges A-B-C sowie südlich des Teilstraßenstückes C-D als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO zu ändern. Weitergehende Änderungen, die die bauliche Nutzung, die öffentlichen Verkehrsflächen, die Erschließung der Grundstücksgrenzen berühren, sind nicht vorgesehen.

III. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich an der Art der Erschließung und an der Höhe der Erschließungskosten keinerlei Änderungen.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlegung/Grenzregelung/Enteignung/Erschließung/Festlegung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahme(n) im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird/werden.

Steinenstadt, den 1.9.1972



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister